

TE OGH 2023/7/13 1Ob100/23x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Wessely-Kristöfel und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Familienrechtssache der Antragstellerin K*, vertreten durch Dr. Ernst Ortenburger, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Antragsgegner Dr. G*, Rechtsanwalt, *, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 11. April 2023, GZ 45 R 60/23s-12, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Antragsgegner beantragte, das Aufteilungsverfahren auf die Frage der wirksamen Vertretung der Antragstellerin durch den für diese einschreitenden Rechtsanwalt einzuschränken, weil dessen Mandatierung nichtig sei.

[2] Das Erstgericht wies diesen Antrag ab.

[3] Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs des Antragsgegners mit der Begründung zurück, dass ein verfahrensleitender Beschluss vorliege, der nicht abgesondert anfechtbar sei.

[4] Gegen diese Entscheidung richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs des Antragsgegners, der in erster Linie darauf abzielt, dass das Verfahren auf die Frage der unwirksamen „Vertretung und Mandatierung“ des Antragstellervertreeters eingeschränkt werde.

Rechtliche Beurteilung

[5] Alle Beschlüsse, die im Rahmen des Rekursverfahrens ergehen, auch solche auf Zurückweisung eines Rekurses durch das Rekursgericht aus formalen Gründen, sind unter den Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG anfechtbar (RS0120565; RS0120974). Eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 62 Abs 1 AußStrG zeigt das Rechtsmittel des Antragsgegners jedoch nicht auf, weshalb es nicht zulässig ist. [5] Alle Beschlüsse, die im Rahmen des Rekursverfahrens ergehen, auch solche auf Zurückweisung eines Rekurses durch das Rekursgericht aus formalen

Gründen, sind unter den Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG anfechtbar (RS0120565; RS0120974). Eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zeigt das Rechtsmittel des Antragsgegners jedoch nicht auf, weshalb es nicht zulässig ist.

[6] 1. Gemäß § 45 Satz 2 AußStrG sind verfahrensleitende Beschlüsse, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die (Haupt-)Sache anfechtbar (RS0120910). Verfahrensleitende Beschlüsse dienen der zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens, und haben kein vom Verfahren losgelöstes Eigenleben; das Gericht ist jederzeit in der Lage, sie abzuändern und einer geänderten Situation anzupassen (RS0120910 [T19]). Selbständig anfechtbar sind verfahrensleitende gerichtliche Verfügungen nur dann, wenn sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind und damit die Rechtsstellung der Partei unmittelbar gefährdet wird (RS0006284 [insb T11]). [6] 1. Gemäß Paragraph 45, Satz 2 AußStrG sind verfahrensleitende Beschlüsse, soweit nicht ihre selbständige Anfechtung angeordnet ist, nur mit dem Rekurs gegen die Entscheidung über die (Haupt-)Sache anfechtbar (RS0120910). Verfahrensleitende Beschlüsse dienen der zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens, insbesondere des Beweisverfahrens, und haben kein vom Verfahren losgelöstes Eigenleben; das Gericht ist jederzeit in der Lage, sie abzuändern und einer geänderten Situation anzupassen (RS0120910 [T19]). Selbständig anfechtbar sind verfahrensleitende gerichtliche Verfügungen nur dann, wenn sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind und damit die Rechtsstellung der Partei unmittelbar gefährdet wird (RS0006284 [insb T11]).

[7] 2. Der Rechtsmittelwerber wendet sich nicht gegen die Beurteilung des Rekursgerichts, dass das Erstgericht inhaltlich nicht über die Vertretungsbefugnis des Antragstellervertreeters entschieden habe. Im Gegenteil rügt er, das Erstgericht habe „durch die rechtswidrig unterlassene Prüfung der Gültigkeit“ der Mandatierung des für die Antragstellerin einschreitenden Rechtsanwalts „auf die massivste Weise“ in seine Rechtssphäre eingegriffen.

[8] Davon ausgehend, dass das Erstgericht bloß die Einschränkung des Verfahrens auf die Frage der Vertretungsmacht des Antragstellervertreeters abgelehnt hat, ist aber ein Eingriff in die Rechtsstellung des Antragsgegners in keiner Weise ersichtlich. Sämtliche Argumente des Rechtsmittelwerbers zielen auf eine inhaltliche Entscheidung über die Vertetungsmacht ab, die er jedenfalls mit dem konkret gestellten – lediglich den Verfahrensablauf betreffenden – Antrag nicht erzwingen kann, wohl aber etwa durch den Antrag auf Zurückweisung der Eingaben des Antragstellervertreeters erreichen könnte. Seine Behauptung, sein Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK würde durch die Entscheidungen der Vorinstanzen verletzt, geht schon aus diesem Grund fehl. Daran ändert nichts, dass das Rekursgericht im Anschluss an die Zurückweisung des Rekurses aus formalen Gründen obiter („der Vollständigkeit halber“) inhaltliche Rechtsausführungen zur Doppelvertretung getätigt hat, weil nach seiner unbekämpft gebliebenen Ansicht das Erstgericht ja gerade keine Entscheidung über die Vertretungsmacht des Antragstellervertreeters getroffen hat, die meritorisch hätte überprüft werden können (vgl RS0044232). [8] Davon ausgehend, dass das Erstgericht bloß die Einschränkung des Verfahrens auf die Frage der Vertretungsmacht des Antragstellervertreeters abgelehnt hat, ist aber ein Eingriff in die Rechtsstellung des Antragsgegners in keiner Weise ersichtlich. Sämtliche Argumente des Rechtsmittelwerbers zielen auf eine inhaltliche Entscheidung über die Vertetungsmacht ab, die er jedenfalls mit dem konkret gestellten – lediglich den Verfahrensablauf betreffenden – Antrag nicht erzwingen kann, wohl aber etwa durch den Antrag auf Zurückweisung der Eingaben des Antragstellervertreeters erreichen könnte. Seine Behauptung, sein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6, EMRK würde durch die Entscheidungen der Vorinstanzen verletzt, geht schon aus diesem Grund fehl. Daran ändert nichts, dass das Rekursgericht im Anschluss an die Zurückweisung des Rekurses aus formalen Gründen obiter („der Vollständigkeit halber“) inhaltliche Rechtsausführungen zur Doppelvertretung getätigt hat, weil nach seiner unbekämpft gebliebenen Ansicht das Erstgericht ja gerade keine Entscheidung über die Vertretungsmacht des Antragstellervertreeters getroffen hat, die meritorisch hätte überprüft werden können vergleiche RS0044232).

Textnummer

E139038

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:00100B00100.23X.0713.000

Im RIS seit

25.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at